

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### I.) GELTUNGSBEREICH:

Diese Bedingungen gelten für dieses als auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen der Firma Nussbaum und dem Kunden. Mit Auftragserteilung bzw. Annahme dieser allgemeinen Bedingungen verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung allfälliger eigener allgemeiner Bedingungen.

### II.) VORVERTRAGLICHE LEISTUNGEN:

Anbote der Firma Nussbaum gelten bis zur endgültigen Fixierung als unverbindlich. Von der Firma Nussbaum übergebene Proben und Muster sind lediglich Anschauungsstücke, wobei geringfügige Abweichungen der tatsächlich gelieferten Ware möglich sind und vom Kunden akzeptiert werden.

Falls der Auftragserteilung der Firma Nussbaum Muster, Bezeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen des Kunden zugrunde liegen, so erfolgt die Leistungserbringung durch die Firma Nussbaum auf der Grundlage dieser Angaben; eine Überprüfung hat nicht zu erfolgen, sofern die Notwendigkeit nicht offenkundig ist.

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die beauftragten Tätigkeiten erforderlichen Voraussetzungen und Vorausleistungen (sowohl privatrechtliche als auch öffentlich rechtliche Zustimmungen, Genehmigungen, tatsächliche Vorarbeiten etc.) zu erbringen, sodass sich die Tätigkeiten der Firma Nussbaum mangels anderslautender Vereinbarung ausschließlich auf die schriftlichen zugesagten Leistungen beschränken. Der Kunde hält die Firma Nussbaum diesbezüglich schad- und klaglos.

### III.) VERTRAGSABSCHLUSS:

Der Vertrag kommt erst nach Annahmeerklärung durch die Fa. Nußbaum zustande. Von der Bestellung oder vom Angebot abweichende Auftragsbestätigungen gelten als vom Kunden anerkannt, sofern dieser nicht binnen fünf Tagen ab Eingang schriftlich Einwendungen erhebt.

Evt. Änderungen können unabhängig vom Zeitpunkt des Änderungswunsches nur nach Rücksprache mit der Produktion zugesagt werden.

### IV.) LIEFERUNG:

Vereinbarte Lieferfristen gelten insbesondere aufgrund der nicht fixierbaren Produktionszeiten lediglich als Richtwerte. Kann die Firma Nussbaum eine vereinbarte Lieferfrist aufgrund eigenen Verschuldens nicht einhalten, so steht dieser eine angemessene Nachfrist von zumindest drei Wochen zu, dies gerechnet ab dem Zeitpunkt der Nachfristsetzung durch den Kunden. Für den Fall, dass sich die Lieferung ohne Verschulden der Firma Nussbaum (etwa wegen verzögerter Leistungen eigener Lieferanten etc.) verschiebt, so gilt die Lieferfrist in diesem Ausmaß als verlängert. Fixgeschäfte, bei welchen die Lieferung zu einem bestimmten Datum zu erfolgen hat, müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktrittes durch den Kunden gilt dieser Rücktritt nur noch hinsichtlich des noch nicht durchgeführten oder noch nicht in Produktion stehenden Auftragsteiles.

Die Lieferung gilt mit Anzeige der Lieferbereitschaft als bewirkt, bei vereinbarter Zustellung mit dem Abgang der Lieferung ab Lager der Firma Nussbaum. Dies gilt jeweils auch für den Gefahrenübergang.

### V.) PREISE, ZAHLUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT:

Zahlungen des Kunden werden grundsätzlich auf die älteste fällige Rechnung angerechnet. Grundsätzlich gelten die Preise, falls nicht anders vereinbart, ab Lager der Firma Nussbaum exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zustellung, Abladung und Montage oder Verlegung der Ware sowie der Umsatzsteuer.

Nach Vertragsabschluss wird von der Fa. Nußbaum eine Anzahlungsrechnung über 1/3 der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Werden danach Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden vermindert erscheinen lassen und wurde die Anzahlungsrechnung nicht fristgerecht beglichen ist die Fa. Nußbaum berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Ware nicht auszuliefern.

Falls im Auftrag keine Sondervereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Restzahlungen **BAR** bei Warenübernahme ohne Abzug zu leisten. Allfällige Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Kunden.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 13 % p. a. vereinbart, überdies verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten. Im Verzugsfalle ist die Firma Nussbaum berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Teilzahlungen unverzüglich fällig zu stellen und/oder von allenfalls noch offenen Lieferforderungen zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch entsteht. Die Firma Nussbaum ist insbesondere berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Firma Nussbaum einschließlich allfälliger Zinsen und Kosten in deren Eigentum, wobei dieser Eigentumsvorbehalt auch durch einen allfälligen Einbau in ein Gebäude nicht untergeht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Firma Nussbaum im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, die gelieferte oder eingebaute Ware ohne gerichtliche Hilfe auszubauen bzw. zu entfernen, wobei die dabei anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen sind.

Ohne Zustimmung der Firma Nussbaum dürfen gelieferte Waren während des Eigentumsvorbehaltes weder weiterveräußert noch bearbeitet werden. Im Falle der Weitergabe der Ware durch den Kunden an einen Dritten hat der Kunde diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde tritt bis zur Bezahlung der gesamten Forderung der Firma Nussbaum sämtliche ihm zustehenden Ansprüche gegen den Dritten zum Inkasso an die Firma Nussbaum ab, welcher diese Forderungsabtretung annimmt. Von allfälligen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Kunde die Firma Nussbaum bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Außendienstmitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Firma Nussbaum sind nicht berechtigt, Anzahlungen entgegenzunehmen. Der Kunde verzichtet auf das Recht, allfällige eigene Forderungen mit Ansprüchen der Firma Nussbaum aufzurechnen, soweit diese Ansprüche des Kunden von der Firma Nussbaum nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführungen Lohnkostenerhöhung durch Gesetze, Verordnungen, Kollektivvertrag oder von der Firma Nussbaum nicht verursachte Materialkostenerhöhungen ein, so erhöhen sich die vereinbarten Preise dementsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung mehr als zwei Monate liegen.

#### **VI.) RÜCKTRITTRECHT:**

Ist der Kunde kein Unternehmer, so steht ihm das Recht zu, innerhalb einer Woche ab Unterfertigung des Kaufvertrages schriftlich seinen Rücktritt zu erklären. Dieses Rücktrittsrecht gilt dann nicht, wenn der Kunde das Geschäft angebahnt oder auf einer Messe oder im Geschäftslokal der Firma Nussbaum abgeschlossen hat.

Ansonsten ist eine gänzliche oder teilweise Aufhebung des abgeschlossenen Vertrages nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Die Firma Nussbaum ist dabei berechtigt, Stornokosten von jedenfalls 30 % der Bruttoauftragssumme vom Kunden zu fordern, sofern die tatsächliche Forderung der Firma Nussbaum diesen Prozentsatz nicht ohnedies übersteigt.

#### **VII.) HAFTUNG:**

Der Kunde hat gelieferte Waren nach Empfang unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und der Firma Nussbaum allfällige Mängel ehestmöglich bzw. längstens innerhalb 5 Tagen schriftlich mitzuteilen, andernfalls gelten sämtliche Leistungen der Firma Nussbaum als ordnungsgemäß erbracht. Ansprüche aus Mängel bestehen nur dann, wenn die Leistungen der Firma Nussbaum nicht den ausdrücklichen Vereinbarungen entsprechen. Die Geltung allfälliger Ö-Normen muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Im Gewährleistungsfall ist die Firma Nussbaum berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den Mangel zu beheben bzw. die mangelhafte Sache auszutauschen, das Fehlende nachzutragen oder eine sonstige Verbesserung zu bewirken. Erst wenn dies nicht möglich oder zweckmäßig bzw. von der Firma Nussbaum nicht angestrebt wird, tritt ein Preisminderungsanspruch des Kunden ein.

Als Beginn für den Lauf der Gewährleistungsfrist gilt die Fertigstellung eines jeweils betroffenen Teilabschnittes der Gesamtleistung, ansonsten die Gesamtfertigung als vereinbart. Für die Erbringung von Gewährleistungsarbeiten ist der Firma Nussbaum jedenfalls eine angemessene Frist von zumindest vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mängelrüge einzuräumen.

Die Firma Nussbaum haftet nur für solche von ihr verursachten Schäden an Gegenständen des Kunden, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz von Verdienstentgang und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit der Schadenseintritt nicht auf grobes Verschulden oder Vorsatz der Firma Nussbaum bzw. ihrer ausführenden Organe zurückzuführen ist. Gleiches gilt für allfällige Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug.

#### **VIII.) SONSTIGES:**

Als Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen des Kunden sowie für Lieferungen (sofern nichts anderes vereinbart ist) gilt der Sitz der Firma Nussbaum als vereinbart. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart. Lediglich für den Fall, dass die Durchsetzung von Ansprüchen der Firma Nussbaum mit erheblichen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art verbunden ist, steht der Firma Nussbaum das Recht zu, sich eines sonstigen in Betracht kommenden Gerichtsstandes zu bedienen.